



Stadt Bietigheim-Bissingen

Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Bietigheim-Bissingen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde der Stadt Bietigheim-Bissingen übermittelt nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes **jährlich bis zum 31. März** an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden (**Geburtsjahr 2004**):

1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Weitergabe der Daten an das Bundesamt dient dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Die Datenübermittlung wird voraussichtlich Ende Februar 2022 erfolgen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Die Meldebehörde der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen darf nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) auf Verlangen von Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister Einwohnern erteilen die ein Alters- und Ehejubiläum feiern. Die Auskunft beschränkt sich auf folgende Daten: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilären durch den Ministerpräsidenten folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt bzw. ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen darf die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG), § 18 Meldeverordnung (MVO) und § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften übermitteln.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst Angaben zu Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, derzeitigen Anschriften sowie Sterbedatum. Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 2 BMG dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Übermittlungssperren nach § 50 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 BMG, frühere Namen sowie die derzeitigen Staatsan-

gehörigkeiten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widerspruch gegen die über Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Löchgauer Straße 22, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt bzw. ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Widerspruch gegen Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 des BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bis zum Eingang des Widerspruchs können die oben genannten Melderegisterdaten des jeweiligen Wahlberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften und zur Adressmitteilung verwendet werden.

Widerspruch gegen die Verwendung von Daten zur Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften sowie Angaben über die Staatsangehörigkeiten nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, dieser Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei einem Widerspruch unterbleibt die Zusendung von Informationen. Bis zum Eingang des Widerspruchs können die oben genannten Melderegisterdaten des jeweiligen Wahlberechtigten verwendet werden.

Die Auskunftserteilung nach § 50 BMG steht im Einklang mit den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Bietigheim-Bissingen, 26.10.2021
Stadt Bietigheim-Bissingen
Ordnungs- und Sozialamt
Abt. Bürgerdienste